



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Liechtenstein-Institut (Hg.)

# GEMEINDEN – GESCHICHTE, ENTWICKLUNG, BEDEUTUNG

BEITRÄGE 45/2019

Liechtenstein-Institut (Hg.)

## Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung

Beiträge Liechtenstein-Institut  
45/2019

Liechtenstein-Institut (Hg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung  
Beiträge Liechtenstein-Institut 45/2019

Redaktion: Patricia M. Schiess Rütimann

© Liechtenstein-Institut, Bendern  
September 2019

Liechtenstein-Institut  
St. Luziweg 2  
9487 Bendern  
Liechtenstein  
T +423 / 373 30 22  
[info@liechtenstein-institut.li](mailto:info@liechtenstein-institut.li)  
[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

# INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung .....	5
<i>Patricia M. Schiess Rütimann</i>	
Die vormoderne Gemeinde in Vaduz und Schellenberg.....	11
<i>Fabian Frommelt</i>	
Kommunale Entwicklung von 1808 bis 1921. Gemeindeorganisation, Kompetenzen und gelebte Praxis .....	47
<i>Paul Vogt</i>	
Ist das liechtensteinische Gemeindebürgerrecht noch zeitgemäss? .....	61
<i>Martina Sochin D'Elia</i>	
Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz .....	83
<i>Patricia M. Schiess Rütimann</i>	
Liechtensteins Gemeinde- und Landesfinanzen unter besonderer Berücksichtigung von Steuerwettbewerb und Gemeindeautonomie .....	103
<i>Andreas Brunhart</i>	
Gemeindekooperationen in Liechtenstein und in Vorarlberg. Rechtsgrundlagen und Vergleich .....	135
<i>Peter Bussjäger</i>	
Autorinnen und Autoren .....	149



# EINLEITUNG

Patricia M. Schiess Rütimann

Im November 2016 lud das Liechtenstein-Institut die Öffentlichkeit zur interdisziplinären Vortragsreihe «Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung» ein. An vier Abenden wurden ausgewählte Fragestellungen zu den Gemeinden Liechtensteins aus historischer, politikwissenschaftlicher, volkswirtschaftlicher und rechtlicher Sicht beleuchtet.

Die Vorträge bilden die Grundlage für die im vorliegenden Band versammelten Texte. Diese vertiefen die Fragestellung und ermöglichen durch die Angabe der Belege den Austausch innerhalb der Wissenschaft. Dieser Diskurs kann und soll grenzüberschreitend erfolgen, nehmen doch die Beiträge Bezug auf Daten aus verschiedenen europäischen Staaten und auf das Recht in Österreich und der Schweiz.

Die Beiträge zeigen die gesamte Bandbreite der am Liechtenstein-Institut vertretenen Fachrichtungen (Geschichte, Politik, Recht, Wirtschaft) auf. Der unterschiedliche Zugang erweitert den Blick auf die Gemeinden, ihre Entwicklung, Stellung und Aufgaben.

## 1. Die liechtensteinischen Gemeinden – lebendige Gebilde

Das Verhältnis zwischen Land und Gemeinden stellt ein zentrales Element des politischen Systems dar und ist deshalb immer wieder zu justieren. Es gilt bei der Verteilung der Kompetenzen und der Regelung der Finanzierung der auf den verschiedenen Ebenen und durch unterschiedliche Akteure wahrgenommenen Aufgaben immer wieder austarierte Lösungen zu finden. Nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Grösse und Lage der Gemeinden und der grossen Unterschiede ihrer Steuerkraft.

Wird Landesrecht revidiert, zeitigt dies in vielen Fällen Auswirkungen auf die Gemeinden. Diskussionen über eine stärkere Vertretung von Frauen in der Politik – um nur ein Beispiel aus dem Bereich der politischen Rechte zu nennen – werden mit Vorteil für die Ebene Land und die Gemeindewahlen geführt. Für viele weitere Themenbereiche gilt dasselbe.

Immer wieder sind die Gemeinden aufgefordert, in enger Zusammenarbeit untereinander – und je nach Thema auch mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes zusammen – nach Lösungen zu suchen. Insbesondere wenn es um die räumliche Entwicklung des Landes geht oder geeignete Standorte für neue Einrichtungen gesucht werden.

## 2. Die liechtensteinischen Gemeinden – ein vielschichtiger Forschungsgegenstand

Mit der vorliegenden Publikation widmet sich das Liechtenstein-Institut nicht zum ersten Mal den Gemeinden Liechtensteins. Vielmehr waren die direkte Demokratie auf Gemeindeebene,<sup>1</sup> die politischen Rechte in den Gemeinden<sup>2</sup> und spezifisch die Gemeinderatswahlen,<sup>3</sup> die

1 Wilfried Marxer, Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis, Liechtenstein Politische Schriften 60, BERN 2018, S. 335 ff.

2 Patricia M. Schiess Rütimann, Art. 111 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, [verfassung.li](http://verfassung.li) (Stand: 14. Januar 2016, zuletzt abgerufen am: 17. Juli 2019).

3 Wilfried Marxer, Gemeindewahlen seit 1975 und Vorschau 2019. Stand: 18. März 2019, BERN 2019; Wilfried Marxer, Gemeinderatswahlen 2011: Probleme der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten, Arbeits-

Herausforderungen bei der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten,<sup>4</sup> die rechtliche Struktur der Gemeinden,<sup>5</sup> die Bürgergenossenschaften<sup>6</sup> sowie die Zusammenarbeit von liechtensteinischen Gemeinden mit Gemeinden jenseits der Staatsgrenze<sup>7</sup> Gegenstand von Untersuchungen, die am Liechtenstein-Institut durchgeführt wurden. Ebenso haben sich Forschende des Instituts in allgemeiner Weise mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung<sup>8</sup> oder mit einzelnen Aufgaben beschäftigt, welche die Gemeinden erledigen, insbesondere mit der durch die Gemeinden erfolgenden Finanzierung der katholischen Kirche und ihrer Geistlichen,<sup>9</sup> mit der Wohnsituation der älteren Bevölkerung<sup>10</sup> und den rechtlichen Aspekten des Armenwesens.<sup>11</sup> Auch das liechtensteinische Bürgerrecht war bereits Gegenstand von wissenschaftlichen Studien, sowohl aus historischer<sup>12</sup> als auch aus rechtlicher Warte.<sup>13</sup> Mit dem Wunsch nach Eigenständigkeit Schellenbergs hatte sich eine Publikation zum frühen 18. Jahrhundert befasst.<sup>14</sup> Zudem findet sich eine aktuelle Zusammenstellung von Wirtschafts- und Finanzdaten Liechtensteins.<sup>15</sup> Darunter sind Datenreihen zu Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungssaldo und Reinvermögen der Gemeinden und des Landes. Sie ermöglichen einen Vergleich zwischen den Gemeinden und zwischen den Gemeinden und dem Land. Eine Zusammenstellung des frei verfügbaren Einkommens in allen Liechtensteiner Gemeinden sowie ausgewählten Gemeinden der Schweiz ist ebenfalls auf aktuellem Stand.<sup>16</sup>

Zu verschiedenen Aspekten der liechtensteinischen Gemeinden haben in den letzten Jahren auch andere Forscherinnen und Forscher publiziert. So erfolgten zahlreiche historische Abhandlungen im Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechten-

- 
- papiere Liechtenstein-Institut 31, Bendern 2011, und Linda Märk-Rohrer, Frauen und politische Parteien in Liechtenstein. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 48, Bendern 2014.
- 4 Wilfried Marxer, Gemeinderatswahlen 2011: Probleme der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 31, Bendern 2011.
- 5 Job von Nell, Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein, Liechtenstein Politische Schriften 12, Vaduz 1987; Patricia M. Schiess Rütimann, Die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinde-rechts, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 50, Bendern 2015; Patricia M. Schiess Rütimann, Art. 110 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, [verfassung.li](http://verfassung.li) (Stand: 14. Januar 2016, zuletzt abgerufen am: 17. Juli 2019).
- 6 Herbert Wille, Die Bürgergenossenschaft, Balzner Neujahrsblätter 1999, S. 19–22.
- 7 Martin Salomon, Liechtenstein und die grenzüberschreitende Kooperation im Alpenrheintal, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 32, Bendern 2012.
- 8 Manfred Gantner/Johann Eibl, Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein, Liechtenstein Politische Schriften 28, Vaduz 1999.
- 9 Herbert Wille, Die kommunale Kirchenfinanzierung – Geschichte und Grundlagen. In: Liechtenstein-Institut, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer, Liechtenstein Politische Schriften 59, Schaan 2017, S. 105–128.
- 10 Wilfried Marxer, Wohnen und Leben im Alter. Ergebnisse einer Meinungsumfrage in den Gemeinden Ruggell, Gamprin-Bendern und Schellenberg in der Bevölkerungsgruppe 50+. LI Aktuell 4/2015, Bendern 2015.
- 11 Patricia M. Schiess Rütimann, Art. 25 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, [verfassung.li](http://verfassung.li) (Stand: 14. Januar 2016, zuletzt abgerufen am: 17. Juli 2019).
- 12 Martina Sochin D’Elia, Doppelte Staatsbürgerschaft im Kleinstaat. Das Beispiel Liechtenstein, Europa Ethnica 1/2 2019, S. 47–49; Martina Sochin D’Elia, Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 45, Bendern 2014; Martina Sochin D’Elia/Andreas Brunhart, Zukunft Doppelbürgerschaft? Eine Diskussionsgrundlage, Bendern (LI Focus 1/2018).
- 13 Peter Bussjäger, Stellungnahme zum Postulat betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts, Bendern 2014; Patricia M. Schiess Rütimann, Art. 30 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, [verfassung.li](http://verfassung.li) (Stand: 20. Januar 2016, zuletzt abgerufen am: 17. Juli 2019).
- 14 Fabian Frommelt, Vereinigt wider Willen. Der Schellenberger Galgenstreit 1722 und die Opposition gegen die Vereinigung von 1719, in: Liechtensteinisches Landesmuseum (Hg.): 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein. 1719–2019, Vaduz 2019, S. 140–147.
- 15 Andreas Brunhart, Wirtschafts- und Finanzdaten zu Liechtenstein. Datenstand: 30. Mai 2019, herausgegeben von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz Juni 2019.
- 16 Andreas Brunhart/Berno Büchel, Das verfügbare Einkommen in Liechtenstein im Vergleich mit der Schweiz. Studie im Auftrag der liechtensteinischen Regierung, Bendern 2016.

stein. Zu nennen sind aus jüngster Zeit insbesondere eine eingehende Abhandlung über das Schaaner Armenhaus<sup>17</sup> und eine Präsentation des Jahrzeitbuchs von Eschen, die einen Einblick in die religiöse Praxis des ausgehenden Mittelalters gewährt.<sup>18</sup> Im mittlerweile online zugänglichen Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein eHLFL<sup>19</sup> findet sich zu jeder Gemeinde ein ausführlicher Beitrag. Hervorzuheben ist auch das vom Historischen Verein verantwortete Forschungsprojekt «Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert».<sup>20</sup>

Besondere Aufmerksamkeit zogen Fragen der Finanzierung und Effizienz auf sich. Kersten Kellermann und Carsten-Henning Schlag stellten für die Jahre 1975 bis 2009 fest, dass der Anteil der Ausgaben des Landes an den Gesamtausgaben aller öffentlichen Haushalte für die ordentliche Staatstätigkeit nach 2004 deutlich zugenommen hatte. Nur für Umwelt und Raumordnung sowie Kultur und Freizeit waren die Ausgabenanteile der Gemeinden höher als die des Landes.<sup>21</sup> Die Stiftung Zukunft.li stellt in der Studie «Finanzausgleich – Argumente für eine Neuausrichtung»<sup>22</sup> das heute geltende Finanzausgleichssystem dar. Kritisiert wird dabei insbesondere, dass bezüglich verschiedener Aufgaben aus dem Bereich Soziales und Bildung eine Mischfinanzierung zwischen Land und Gemeinden besteht und die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung nicht in derselben Hand liegen.<sup>23</sup> In einer weiteren Studie untersucht die Stiftung Zukunft.li das Effizienzpotenzial der Gemeinden und greift dabei das Thema Aufgabenentflechtung nochmals auf. Zudem geht sie auf die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden ein.<sup>24</sup> Weitere Studien zu den Gemeinden der letzten Jahre widmen sich sozialpolitischen Fragen wie zum Beispiel die Untersuchung «Wohnen und Leben im Alter in Liechtenstein».<sup>25</sup>

Ein wichtiges Anliegen der hier veröffentlichten Beiträge ist neben dem Generieren neuer Daten die Erschliessung von Quellen und bereits früher erhobenen Daten sowie der einschlägigen Literatur aus Liechtenstein und dem Ausland. Damit erfolgt eine Einbettung der in Liechtenstein angetroffenen Situation in den internationalen wissenschaftlichen Diskurs.

### 3. Die Beiträge in diesem Sammelband

Dieser Sammelband beginnt mit historischen Ausführungen zu den Gemeinden Liechtensteins. Der Beitrag von *Fabian Frommelt* «Die vormoderne Gemeinde in Vaduz und Schellenberg» (S. 11–45) deckt die Zeit bis zum Inkrafttreten der Dienstinstruktion für Landvogt

- 
- 17 David-Johannes Buj-Reitze, Das Schaaner Armenhaus. Funktions- und Wirkungsweise im Spannungsfeld von Fürsorge und Disziplinierung. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 117, Vaduz 2018, S. 9–29.
- 18 Jakob Kuratli Hüebli, Das Jahrzeitbuch von Eschen. Erinnerung stiften in der mittelalterlichen Dorfgemeinschaft. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 112, Vaduz 2013, S. 69–98.
- 19 <https://historisches-lexikon.li/>.
- 20 Regula Argast, Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Schlussbericht, Vaduz 2012; Klaus Biedermann, «Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde». Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, Vaduz 2012; Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008, Vaduz 2012; Nicole Schwalbach, Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1920–1955, Vaduz 2012.
- 21 Kersten Kellermann/Carsten-Henning Schlag, Small, Smart, Special: Der Mikrostaat Liechtenstein und sein Budget, KOFL Working Paper Nr. 13, Vaduz, September 2012, S. 9 f.
- 22 Thomas Lorenz/Peter Eisenhut, Finanzausgleich – Argumente für eine Neuausrichtung, Ruggell 2016.
- 23 Siehe hierzu bereits Patricia M. Schiess Rütimann, Art. 25 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, [verfassung.li](http://verfassung.li) (Stand: 14. Januar 2016, zuletzt abgerufen am: 17. Juli 2019).
- 24 Thomas Lorenz/Peter Beck, Effizienzpotenzial der Gemeinden – Aufgabenerfüllung im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Fusion, Ruggell 2018.
- 25 Rainer Gopp/Manfred Batliner/Lena Krieten, Wohnen und Leben im Alter in Liechtenstein. Herausforderungen der Gegenwart. Handlungsempfehlungen für die Zukunft, Studie im Auftrag der MAIORES Stiftung sowie der CARITATIS Stiftung, Vaduz 2016.

Josef Schuppler am 1. Januar 1809 ab. Mit der Dienstinstruktion wurden die kommunalen Verbände in den neu entstehenden Staat eingeordnet. Sie verloren dabei ihre Autonomierechte weitgehend.

Fabian Frommelt plädiert dafür, den 1. Januar 1809 als Bruch in der Entwicklung der Gemeinde zu verstehen, aber nicht als deren «Geburtstag»: Nicht nur die «Dorfgenossenschaft» und die «Nachbarschaft» reichen bis ins Spätmittelalter zurück, sondern auch die kommunale Tradition der in den Quellen vielfach bezeugten «(Dorf-)Gemeinde». Deren Anfänge sucht der Beitrag – in Rückweisung der in der liechtensteinischen Literatur noch immer gängigen Markgenossenschaftstheorie – in einem multikausalen Ansatz, der vor allem auf den hoch- und spätmittelalterlichen Wandel der Grundherrschaft und der Hofgenossenschaft abstellt. Die Weiterentwicklung der Dorfgenossenschaft zur Dorfgemeinde erfolgte im 14. und 15. Jahrhundert, wobei die Begriffe «genoss» und «gemeind» von den Zeitgenossen vielfach parallel verwendet wurden. Generell meint Dorfgemeinde den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten, auf das Dorf bezogenen Siedlungsverband. Er verfügte über Satzungshoheit und konnte Eigentum erwerben. In Grenz-, Nutzungs- und Wuhrkonflikten traten die Gemeinden selbstständig vor Gericht auf. Feld und Allmende, Wald und Alp waren die wichtigsten Bereiche, in denen sie Recht setzten. In den Dorfordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts ging es meist um den Gemeindeboden, den Einkauf in den Gemeinudenzen oder das Gemeinwerk (also z.B. Wuhrarbeiten). Dabei übten die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Zwang aus.

Das Tätigkeitsfeld der vormodernen Gemeinden erstreckte sich über die dörfliche Ressourcennutzung hinaus auch auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Armenfürsorge und die Schule. Auch wird die schwierige Situation all derjenigen Einwohner angesprochen, die nicht voll zur Gemeinde gehörten und damit keinen Zugang zu den ökonomischen Ressourcen (Weide- und Holznutzungsrechte, Zugang zum ausgeteilten Gemeindeboden) hatten – eine Problematik, die allerdings mit dem Entstehen der modernen, «politischen» Gemeinde 1809 noch keineswegs gelöst war.

*Paul Vogts* Analyse der Organisation sowie der Aufgaben der Gemeinden setzt im Jahr 1806 ein, mit der Aufnahme Liechtensteins in den Rheinbund. In seinem Beitrag «Kommunale Entwicklung von 1808 bis 1921 – Gemeindeorganisation, Kompetenzen und gelebte Praxis» (S. 47–59) schildert er, wie die Dienstinstruktion von 1808 den Geist des Absolutismus atmet. Sie unterscheidet nicht zwischen Staat und Gemeinden, weist letzteren keine eigenen Kompetenzen zu. Neben der Dienstinstruktion, der Gerichtsinstruktion von 1810 aus dem Gemeindearchiv Vaduz, Regelungen in der Verfassung von 1818 und dem Gemeindegesetz von 1842 analysiert Paul Vogt auch die Spezialgesetze über die Schule von 1822, 1827, 1859 und 1864. Diese auferlegten den Gemeinden nämlich weit reichende finanzielle Verpflichtungen.

Spannend sind die Widersprüche, die Paul Vogt herausarbeitet, wenn er die Gemeindeversammlung gemäss Gemeindegesetz von 1842 schildert und gleichzeitig hervorhebt, dass das Oberamt jede einzelne Versammlung genehmigen musste. Zudem weist er auch darauf hin, dass die im Gemeindegesetz von 1842 vorgesehene Besserstellung der Hintersassen toter Buchstabe blieb. Ebenso klafften Recht und Wirklichkeit bei der Betreuung armer Menschen auseinander. Die Gemeinden kamen ihren Verpflichtungen aus der Verordnung über das Armenwesen von 1845 nicht nach und sträubten sich gegen das Armengesetz von 1869. Beim Erlass des Gemeindegesetzes von 1864 waren vor allem die für die Hintersassen vorgesehenen Erleichterungen bekämpft worden.

Auch im dritten und vierten Beitrag geht es um Eingriffe in Kompetenzen der Gemeinden. Liechtenstein und die Schweiz sind die einzigen Staaten, die zusätzlich zum Staatsbürgerrecht ein Gemeindebürgerrecht kennen. Gemeinde- und Staatsbürgerrecht sind so

miteinander verknüpft, dass der Erwerb des Bürgerrechts einer Gemeinde Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft ist.

*Martina Sochin D'Elia* zeichnet in ihrem Beitrag «Ist das liechtensteinische Gemeindebürgerrecht noch zeitgemäss?» (S. 61–81) nach, dass sich der Personenkreis mit Anspruch auf das liechtensteinische Bürgerrecht in den vergangenen Jahrzehnten stetig erweiterte. Zurückzuführen ist dies auf die seit 1974 schrittweise erfolgte bürgerrechtliche Gleichstellung der liechtensteinischen Frauen. Mit den Gesetzesänderungen ging eine Schmälerung des Wirkungsbereiches der Gemeinden einher. Immer mehr Ausländerinnen und Ausländer sind nicht mehr auf eine ordentliche Einbürgerung angewiesen, sondern profitieren vom erleichterten Verfahren. In diesem verfügen die Gemeinden über keine Kompetenzen. Entsprechend wehrten sie sich gegen die Einschränkung ihrer Befugnisse.

Da keine Statistik über die abgelehnten Einbürgerungsgesuche geführt wird, hat *Martina Sochin D'Elia* selber Zahlen für die Jahre 2012 bis 2016 ermittelt. Von den 71 Personen, die ein ordentliches Einbürgerungsverfahren durchliefen, wurden 57 eingebürgert. Männer wurden eher abgelehnt als Frauen. Ebenso spielte die Herkunft der Gesuchstellenden eine Rolle.

Der Beitrag von *Patricia Schiess* untersucht die Kompetenzen der Gemeinden im ordentlichen Einbürgerungsverfahren, und zwar für Liechtenstein und die Schweiz. Seit das Bundesgericht 2003 die Einbürgerung als Akt der Rechtsanwendung qualifizierte, kam es zu Gesetzesrevisionen in Bund und Kantonen sowie zu einer Reihe von Urteilen, welche die Ausgestaltung der Verfahren und die von den Gemeinden verlangten Einbürgerungsvoraussetzungen kontrollierten. Es obliegt den Kantonen (welche diese Aufgabe den Gemeinden überlassen dürfen), die Integration der Gesuchsteller festzustellen. Gemäss der Autorin wäre es nicht sinnvoll, wenn in Liechtenstein die Gemeinden die Integration prüfen würden. Dies würde nämlich eine unterschiedliche Praxis der einzelnen Gemeinden begünstigen.

Die Liechtensteiner Gemeinden sind zu einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren und zur Achtung der Grundrechte der Gesuchsteller verpflichtet. Die Stimmberechtigten müssen die Gesuche rechtsgleich, diskriminierungs- und willkürfrei beurteilen. Solange ihr Entscheid ohne vorherige Diskussion in geheimer Abstimmung an der Urne gefällt wird, kann dies niemand nachprüfen. Seit 2003 ist deshalb ein solches Verfahren in der Schweiz nicht mehr zulässig, wie der Beitrag «Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts» (S. 83–101) ausführt.

Um beantworten zu können, ob es sinnvoll wäre, den Gemeinden mehr Steuerwettbewerb zu ermöglichen, und ob Gemeindefusionen ökonomisch von Vorteil wären, bietet *Andreas Brunhart* in seinem Beitrag «Liechtensteins Gemeinde- und Landesfinanzen unter besonderer Berücksichtigung von Steuerwettbewerb und Gemeindeautonomie» (S. 103–133) zuerst einen Überblick über die Entwicklung der Gemeindefinanzen. Er vergleicht sie mit den Landesfinanzen. Der Finanzierungsüberschuss ist bei den Gemeinden klar besser als beim Land. Alle Gemeinden verfügen über komfortable Reserven.

Es schliesst eine auf die Theorie gestützte Darlegung der ökonomischen Vor- und Nachteile des Steuerwettbewerbs an. Dieser findet aktuell nur bezüglich der Besteuerung der natürlichen Personen statt. Die Gemeinden verfügen bereits über ein hohes Ausmass an Autonomie über ihre Ausgaben. Ebenso wird aufgezeigt, dass die Steuerbelastung in Liechtenstein schon sehr tief ist. Diese und verschiedene weitere Gegebenheiten lassen *Andreas Brunhart* das Fazit ziehen, dass viele Vorteile eines Steuerwettbewerbes in Liechtenstein nur eine geringe Wirkung entfalten könnten.

Anschliessend erörtert er die Frage der optimalen Gemeindegrösse. Föderalistische Strukturen garantieren grundsätzlich eine bessere Berücksichtigung der Präferenzen der

Bevölkerung. Gleichzeitig müssen Gemeinden eine Mindestgrösse aufweisen, um Aufgaben selbstständig erfüllen zu können. In den Liechtensteiner Gemeinden kann Andreas Brunhart – nicht zuletzt wegen ihrer guten finanziellen Situation – keinen Fusionsdruck erkennen. Zudem weist er darauf hin, dass für die Antwort auf die Frage nach der optimalen Gemeindegrösse nicht nur ökonomische Faktoren entscheidend sind und den Gemeinden auch ohne Fusion diverse Kooperationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Diesen Kooperationen geht der letzte Beitrag dieses Sammelbandes – «Gemeindekooperationen in Liechtenstein und in Vorarlberg. Rechtsgrundlagen und Vergleich» (S. 135–148) – von *Peter Bussjäger* nach. Im Gemeindegesetz von 1996 findet sich eine Grundlage für Zweckverbände und die Zusammenarbeit im Bereich der Gemeindepolizei. Weitere gesetzliche Grundlagen fehlen in Liechtenstein – anders als in Österreich oder im Kanton St. Gallen.

Zweckverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Über ihre interne Organisation schweigt das Gesetz. Gemäss Peter Bussjäger ist dies deshalb problematisch, weil durch Zweckverbände die von Verfassung und Gesetz vorgesehene Dezentralisierung überspielt wird. Überdies stellt sich die Frage nach der demokratischen Legitimation der in die Zweckverbände gewählten Vertreter. Dass das Gesetz in Liechtenstein keine weiteren Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden vorsieht, bedeutet nicht, dass solche unzulässig wären. Es finden sich denn auch privatrechtliche Vereinbarungen und informelle Absprachen.

Ergänzend stellt Peter Bussjäger die in Vorarlberg anzutreffenden Kooperationen dar (Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und weitere Formen der privatwirtschaftlichen Zusammenarbeit z.B. in Arbeitsgemeinschaften, Vereinen oder gemeinsamen Unternehmen). Ergänzt werden die Ausführungen mit Angaben zu den 262 Gemeindekooperationen, die im Jahr 2016 in Vorarlberg in Kraft waren. Es zeigt sich dabei, dass die Zusammenarbeit vor allem mit privatrechtlichen Übereinkommen und informellen Absprachen geregelt wird.

#### **4. Die präsentierten Erkenntnisse – Grundlage für weitere Forschung**

Verschiedene der eingangs aufgelisteten Themen wie insbesondere das Verhältnis Land – Gemeinden, die Zusammenarbeit der Gemeinden, Entwicklungen der Finanzen, der Einfluss von Gesetzesänderungen und Urteile werden in den hier zusammengetragenen Beiträgen aufgegriffen. Dabei fällt auf, wie stark die Analysen von Vergleichen profitieren. Sei es von Gegenüberstellungen der verschiedenen Gemeinden, vom Vergleich mit Schweizer Gemeinden oder Vorarlberg oder mit Daten der OECD zu einer Vielzahl von Staaten.

Damit Bürgerinnen und Bürger sowie Forscherinnen und Forscher, die an den Gemeinden und ihrer historischen Entwicklung interessiert sind oder sich für die kommunalen Finanzen, die Zusammenarbeit von Gemeinden und das Gemeindebürgerrecht interessieren, Anregungen von Liechtenstein empfangen können, ist es wichtig, die Forschungsfragen und -ergebnisse aus Liechtenstein leicht zugänglich zu präsentieren. Der vorliegende Sammelband leistet dazu einen Beitrag.